

---

## Unterrichtung gemäß Artikel 24 Abs 2 lit d eIDAS-Verordnung

### Informationen über die Bedingungen für die Nutzung des qualifizierten Zeitstempels von A-Trust

#### Vertragsbestandteile qualifizierter Zeitstempel:

Sie schließen einen Vertrag mit der qualifizierten Vertrauensdiensteanbieterin A-Trust GmbH.. Das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und A-Trust besteht ausschließlich aus folgenden Vertragsdokumenten in ihrer jeweils gültigen Version:

- Dem Antrag/Signaturvertrag,
- den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH für qualifizierte und fortgeschrittene Zertifikate
- der A-Trust Zertifizierungsrichtlinie (Certificate Practice Statement) für qualifizierte Zeitstempel,
- der A-Trust Anwendungsvorgabe (Certificate Policy) für qualifizierte Zeitstempel,
- den A-Trust Entgeltbestimmungen,
- der A-Trust Liste der empfohlenen Komponenten und Verfahren,
- dieser Unterrichtung.

Alle Vertragsdokumente wurden von der staatlichen Aufsichtsstelle geprüft und abgenommen und sind auf [www.a-trust.at/downloads](http://www.a-trust.at/downloads) zum Download verfügbar. Der Umgang mit ihren persönlichen Daten ist im DSGVO<sup>i</sup>, der DSGVO-VO<sup>ii</sup>, dem SVG<sup>iii</sup> und der eIDAS-Verordnung<sup>iv</sup> geregelt. A-Trust verarbeitet Ihre Daten nur insoweit, als im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vertrauensdiensteanbieterin erforderlich oder insofern ein Rechtfertigungstatbestand im Sinne von Art. 6 DSGVO gegeben ist.

A-Trust haftet gem. Artikel 13 eIDAS-Verordnung für alle natürlichen oder juristischen Personen vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schäden, die auf eine Verletzung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten zurückzuführen sind.

#### Der Signaturvertrag:

Mit dem Signaturvertrag beantragen Sie die Ausstellung eines qualifiziertes Zeitstempels. Im Signaturvertrag wird die Geltung der übrigen Vertragsbestandteile vereinbart.

#### Die Zertifizierungsrichtlinie (Certification Practice Statement, CPS) zu dem qualifizierten Zeitstempel:

Die Zertifizierungsrichtlinie ist die allgemein verständliche Zusammenfassung des Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts von A-Trust. In der Zertifizierungsrichtlinie werden die technischen und organisatorischen Bedingungen der Erstellung des qualifizierten Zeitstempels durch A-Trust bekannt gegeben. Damit kann sich jeder, auch die potentiellen Empfänger bzw. Prüfer des qualifizierten Zeitstempels, ein Bild von der Gesamtsicherheit des qualifizierten Zeitstempels machen.

---

## **Die Anwendungsvorgaben (CP: Certificate Policy) zu dem qualifizierten Zeitstempel:**

Die Anwendungsvorgaben beschreiben den Inhalt und die Bedingungen der sicheren Verwendung des Zeitstempels. Anhand der Anwendungsvorgaben kann der Empfänger eines Zeitstempels eruieren, ob es sich um einen qualifizierten Zeitstempel handelt und ob das ihm zu Grunde liegende Zertifikat ein qualifiziertes Zertifikat ist. Neben den Rechten und Pflichten des Zeitstempelauslösenden sind dort auch jene der qualifizierten Vertrauensdiensteanbieterin dargestellt. Auf die Anwendungsvorgaben stützt sich somit die Vertrauenswürdigkeit eines Zeitstempels.

## **Call Center:**

Falls Sie technische Probleme beim Einsatz von qualifizierten Zeitstempeln haben oder Auskunft zu weiteren Produkten und Preisinformationen benötigen, steht Ihnen die kostenpflichtige Hotline (1,09 EUR/Min.) der A-Trust zur Verfügung. **(siehe: [www.a-trust.at/callcenter](http://www.a-trust.at/callcenter))**

---

i Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSGVO)  
StF: BGBl. I Nr. 165/1999

ii VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

iii Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG) BGBl. I Nr. 50/2016

iv VERORDNUNG (EU) Nr. 910/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG